



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

Über die Abteilungen 7 in den  
Regierungspräsidien

und die Staatlichen Schulämter

an die weiterführenden allgemein  
bildenden öffentlichen Schulen in  
Baden-Württemberg

Stuttgart 18. März 2021  
Durchwahl 0711 279-2866  
Telefax 0711 279-2799  
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen RA-7164.2/310  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Teilnahme am Religionsunterricht

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrkräfte,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im kommenden Schuljahr ist erstmals Ethikunterricht als regelmäßiges Angebot ab Klasse 5 eingerichtet: In diesem Zusammenhang sind Rückfragen aus den Schulen eingegangen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Informationen:

1. Es ist nicht zulässig, die Teilnahme am Religionsunterricht und am Ethikunterricht optional darzustellen. Das Fach Ethik muss von den Schülerinnen und Schülern besucht werden, die nicht an einem Religionsunterricht teilnehmen. Insbesondere gilt, dass religionsmündige Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht eingerichtet ist, nur am Ethikunterricht teilnehmen können, wenn sie aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht abgemeldet sind. Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gelten weitere Vorgaben. Insbesondere ist die Abmeldung nur zu Beginn des jeweiligen Schulhalbjahrs möglich.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) • [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

2. Schülerinnen und Schüler, die keinem der unter Punkt 3 genannten Bekenntnisse zugehörig oder insbesondere noch nicht getauft sind, können grundsätzlich ebenfalls am Religionsunterricht eines Bekenntnisses auf eigenen Wunsch bzw. auf Wunsch der Erziehungsberechtigten hin mit allen Rechten und Pflichten teilnehmen. Die Schulleitung wird gebeten, die betreffenden Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte insbesondere im Zusammenhang mit der Anmeldung an der Schule entsprechend zu informieren.
3. Wie schon bisher muss die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis, für das Religionsunterricht als ordentliches Unterrichtsfach eingerichtet ist, bei der Anmeldung eines Schülers bzw. einer Schülerin mit dem hierfür vorgesehenen Formular abgefragt werden. Folgender Religionsunterricht ist in Baden-Württemberg eingerichtet: Römisch-katholischer, evangelischer, altkatholischer, jüdischer, syrisch-orthodoxer, orthodoxer, alevitischer und islamischer Religionsunterricht sunnitischer Prägung.
4. Grundsätzlich kann ein Angebot gemacht werden, wenn mindestens acht Schülerinnen und Schüler, ggfs. auch klassen-, klassenstufen- und schulstandortübergreifend zusammenkommen. Die Zusammenfassung von Schülerinnen und Schülern aus unterschiedlichen Klassenstufen und ggfs. unterschiedlichen Schulen muss pädagogisch vertretbar sein. Für den römisch-katholischen und evangelischen Religionsunterricht gilt bei geringen Schülerzahlen: In erster Linie muss versucht werden, den Religionsunterricht jahrgangsübergreifend anzubieten. Wenn die Fortführung des Religionsunterrichts aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich erscheint, benachrichtigen die Schulen unmittelbar die zuständigen kirchlichen Oberbehörden.
5. Für die Mindestteilnehmerzahl des jüdischen Religionsunterrichts bestehen besondere Regelungen.
6. Die Schulleitungen sind gebeten, mit den jeweiligen Beauftragten der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie mit der Schulverwaltung Lösungen zu finden, wenn keine Gruppe zustande kommen kann.

- 7.
8. Religionsunterricht muss regelmäßig an der Schule - nicht in Räumen der Kirchen und Religionsgemeinschaften - stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann

Ministerialrat